

nienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer- Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Raßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll- Kartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstricken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

#### Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, sowie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen und umzuladen.

#### Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Vergünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesichert. Die successive Befrachtung oder Entschmung in mehren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Befehdung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Ihr Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Befehdung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffmaasse, bei Bestimmung von Schifffahrts- und Hafens-Abgaben im anderen Staate genügen.

#### Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benützt wird, Schifffahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden